

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 11. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2026)

zum Thema:

Gemeinnützigkeit des Dezernat Zukunft e.V.

und **Antwort** vom 15. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Sep. 2026)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27136

vom 11.09.2026

über Gemeinnützigkeit des Dezernat Zukunft e.V.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Das Dezernat Zukunft e.V. war Anfang 2025 Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag (Drs.20/14957, Antwort Drs.20/15079).¹

Das Dezernat Zukunft e.V. sitzt laut Impressum in der Chausseestraße 111 in 10115 Berlin.²

1. Gab es seit dessen Bestehen Prüfungen bzw. Überprüfungen der Gemeinnützigkeit des Dezernat Zukunft e.V. seitens des zuständigen Berliner Finanzamtes? (Bitte tabellarisch auflisten!)
Falls ja, mit welchem Ergebnis und von wem veranlasst?
Falls nein, warum nicht?
2. Gab es Anregungen von Dritten an das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Dezernat Zukunft e.V. zu überprüfen? (Bitte tabellarisch auflisten!)
Falls ja, von wem und mit welchem Ausgang?
Falls nein, gab es Überlegungen des Senats eine solche selbst anzuregen?

Zu 1 und 2.: Die Fragen 1. und 2. werden gemeinsam beantwortet.

¹ Deutscher Bundestag, Antwort auf die Kleine Anfrage - Drucksache 20/14957 - Möglicher Einfluss der Tätigkeit von mehrheitlich durch ausländische Akteure finanzierten Organisationen auf die Politik der Bundesregierung

<https://dip.bundestag.de/drucksache/auf-die-kleine-anfrage-drucksache-20-14957-m%C3%B6glicher-einfluss-der-t%C3%A4tigkeit/278942>

² <https://dezernatzukunft.org/impressum>

Informationen zu dem Einzelfall dürfen nicht gegeben werden, da die Finanzverwaltung sich zu Einzelfällen grundsätzlich nicht äußern darf. Alle Informationen, die einen Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis i. S. d. § 30 Abgabenordnung (AO) geschützt und dürfen daher ohne Zustimmung des Betroffenen grundsätzlich nicht offenbart werden.

3. Nach welchen allgemeinen Kriterien und in welchen Abständen überprüft die Berliner Finanzverwaltung bei als gemeinnützig anerkannten Körperschaften, ob die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO sowie die Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung weiterhin erfüllt sind. Welche Umstände können dabei Anlass für eine außerplanmäßige Überprüfung geben?

Zu 3.: Körperschaften können nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) erfüllen. Nach diesen Vorschriften ist eine Körperschaft nur dann gemeinnützig, wenn sie nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert (§ 52 Abs. 1 AO).

Die Überprüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt das zuständige Finanzamt im Rahmen des sog. Anerkennungsverfahrens für die Gemeinnützigkeit vor. Dabei prüft es, ob neben der Satzung auch die tatsächliche Geschäftsführung den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die Körperschaften sind deshalb verpflichtet, neben den Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen eine weitgehend aufgegliederte Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben und eine Aufstellung über das Vermögen am Ende des Kalenderjahres bzw. den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie den Geschäfts- oder Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Die Finanzämter prüfen bundesweit die Steuerbefreiung grundsätzlich im Dreijahresturnus. Die Prüfung umfasst den gesamten Dreijahreszeitraum. Wenn besondere Gründe dafür Anlass geben, erfolgt die Prüfung jährlich (z.B. umfangreiche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Vorliegen von Kontrollmaterial).

4. Wie verfährt die Berliner Finanzverwaltung grundsätzlich mit Hinweisen Dritter, die Zweifel daran begründen, ob eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit weiterhin erfüllt? Bitte das übliche Verfahren, die Zuständigkeiten und – soweit ohne Verletzung des Steuergeheimnisses möglich – die Zahl entsprechender Hinweise und daraufhin eingeleiteter Überprüfungen in den vergangenen fünf Jahren darstellen.

Zu 4.: Die Finanzämter werten im Rahmen des Besteuerungsverfahrens stets alle ihnen bekanntgewordenen Informationen aus. Zu diesen Informationen gehören auch Hinweise Dritter. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Aufzeichnungen über die Anzahl von Hinweisen Dritter zu steuerlichen Einzelfällen sowie über das Ergebnis der Auswertung dieser Hinweise werden nicht geführt.

Berlin, den 15. September 2026

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen